

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Agrar-Pool GmbH (Stand: Juli 2026)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und ergänzende Handelsbräuche

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der **Agrar-Pool GmbH** (nachfolgend „Verkäufer“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“). Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B). Der Käufer schließt Verträge mit dem Verkäufer ausschließlich als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen ab. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Widersprechen sich die AGB beider Parteien und wird der Vertrag dennoch vollzogen, gilt das Prinzip der Kongruenzgeltung; die Bedingungen werden nur insoweit Bestandteil, als sie übereinstimmen.
2. Der Verkäufer agiert im Rahmen der Vertragsumsetzung als Händler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Eigenhandel).
3. Ergänzende Handelsbräuche: Soweit in diesen AGB oder in Einzelvereinbarungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die **Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel** in ihrer jeweils neuesten Fassung. Der Verkäufer stellt dem Käufer diese Einheitsbedingungen auf Nachfrage zur Verfügung; sie sind zudem dauerhaft auf der Website des Verkäufers abrufbar und werden jeder ersten Auftragsbestätigung beigelegt.
4. Website des Verkäufers abrufbar und werden jeder ersten Auftragsbestätigung beigelegt.

§ 2 Vertragsschluss, Einbeziehung und Textform-Nachweis

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die in Textform (z. B. E-Mail) erteilte Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch die vorbehaltlose Ausführung der Lieferung zustande.
3. Erfolgt der Vertragsschluss oder die Übersendung der Auftragsbestätigung per E-Mail, ist der Käufer verpflichtet, den Erhalt der Auftragsbestätigung sowie dieser einbezogenen AGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, in Textform (Bestätigungs-E-Mail) zu quittieren. Geht innerhalb dieser 24-Stunden-Frist keine gegenteilige Mitteilung, kein ausdrücklicher Widerspruch oder keine Rüge des Käufers beim Verkäufer ein, gilt das Schweigen des Käufers im kaufmännischen Geschäftsverkehr als verbindliche Genehmigung des Vertragsinhalts sowie als Bestätigung des rechtzeitigen Zugangs sowohl der Auftragsbestätigung als auch dieser AGB (Genehmigungsfiktion analog zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben). Das Risiko des ausbleibenden oder verspäteten Widerspruchs trägt vollumfänglich der Käufer.
4. Der Käufer hat sich eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die von ihm bestellten Produkte alle am Bestimmungsort und für seinen spezifischen Betriebstyp geltenden behördlichen und gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Individualabreden zwischen den Parteien haben stets Vorrang vor diesen AGB.

§ 3 Preise, Preisanpassung und Margenschutz

1. Alle Preise verstehen sich netto ab Auslieferungslager oder Werk des Vorlieferanten, somit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Ein- und Ausfuhrzölle, Verbrauchsabgaben und anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben.
2. Wenn sich nach dem Zustandekommen des Vertrages die den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren (einschließlich Rohstoffkosten, Energiepreise, Transportkosten, Steuern, Abgaben, Einfuhrzölle oder Währungskurse) unvorhergesehen ändern, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise im Rahmen des Streckengeschäfts oder bei Sukzessivlieferungsverträgen entsprechend anzupassen.
3. Beträgt eine solche Preiserhöhung mehr als 5% des vereinbarten Nettopreises, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der neuen Preise bezüglich der noch nicht abgenommenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferung, Logistikkrisiken und Mengentoleranzen

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager des jeweiligen Vorlieferanten bzw. Spezialherstellers des Verkäufers (Streckengeschäft).
2. **Gefahrübergang bei Verladung:** Lieferungen – auch frachtfreie Lieferungen durch vom Verkäufer beauftragte Spediteure – erfolgen stets auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Verladung der Ware in das Transportmittel am Verladeort des Herstellers oder Vorlieferanten auf den Käufer über.
3. **Produktspezifische Gewichtstoleranzen:**
 - Bei losen Agrarprodukten und Schüttgütern (z. B. Getreide, Futtermittelmischungen) sind Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 2% der vereinbarten Abschlussmenge zulässig. Maßgeblich ist das an der Abgangsstelle durch geeichte Verwiegung ermittelte Gewicht.
 - Bei abgepackter Sackware gelten technisch bedingte Toleranzen von bis zu +/- 0,5 % als handelsüblich.
 - Bei flüssigen Medien, Reinigungs-, Desinfektionsmitteln und chemischen Großbinden gelten krisen- oder abfülltechnisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der verkauften Menge als vertragsgemäße Erfüllung und werden spitz abgerechnet.
4. **Hof- und Anfuhrstraßenklausel:** Ist eine Lieferung „frei Hof“ vereinbart, setzt dies voraus, dass die Zuwegung und die Hofffläche des Käufers für schwere Lastzüge (bis zu 40 Tonnen) uneingeschränkt befahrbar und tragfähig sind. Verlässt das Lieferfahrzeug auf ausdrückliche Anweisung des Käufers die befestigte Hofffläche, trägt der Käufer das alleinige Risiko für alle hieraus resultierenden Schäden am Fahrzeug, an der Ladung oder am Grundstück.
5. **Entlade- und Standzeiten:** Dem Käufer steht für die Entladung eine kostenfreie Zeit von maximal zwei Stunden ab Ankunft des Fahrzeugs zu. Darüberhinausgehende Standzeiten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf Transportschäden, Fehlmengen, Identität und äußere Mängel zu untersuchen. Äußere Schäden und Fehlmengen sind zwingend sofort auf den Frachtdokumenten zu vermerken und vom Transporteur gegenzeichnen zu lassen.
2. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer harten Ausschlussfrist von 24 Stunden nach Ablieferung der Ware in Textform gegenüber dem Verkäufer gerügt werden. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung, in Textform gerügt werden. Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt.
3. Einschränkung des Haftungsausschlusses bei Verarbeitung: Jeglicher Mängelanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Ware trotz Erkennbarkeit oder Verdachts eines Mangels verarbeitet, vermischt, verfüttert oder verbraucht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Mängelrechte erlöschen zudem vollständig, wenn der Käufer es versäumt, das Rückgriffsrecht gegen transportierende Dritte zu wahren.
4. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungsverpflichtungen.

§ 6 Produktspezifische Beschaffenheit, Naturprodukte und Lagerung

1. Bei Agrarprodukten, Futtermitteln, Einstreu und mineralischen Rohstoffen handelt es sich ganz oder teilweise um Naturprodukte. Naturbedingte Abweichungen in Farbe, Geruch, Konsistenz, Struktur sowie technisch unvermeidbare Staub- oder Bruchanteile stellen keinen Sachmangel dar, sofern die Ware für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet ist.
2. Naturprodukte sowie chemische Flüssigmedien erfordern eine fachgerechte, temperaturstabile, trockene und schädlingsfreie Lagerung unter Beachtung der Haltbarkeitsvorgaben. Schäden oder Qualitätsminderungen, die durch unsachgemäße Lagerung oder Überlagerung beim Käufer entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung. Die Beweislast für die lückenlose Einhaltung der vorgeschriebenen Lagerungsbedingungen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs trägt der Käufer.

§ 7 Beweisverfahren bei Qualitätsmängeln und Kostentragung

1. Behauptet der Käufer Abweichungen bezüglich innerer Inhaltsstoffe oder mikrobiologischer Parameter (z. B. Proteingehalt, Mykotoxine, Wirkstoffkonzentrationen), werden Reklamationen nur anerkannt, wenn die Probenahme nach den offiziellen Richtlinien des VDLUFA bzw. den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.
2. Die Probe muss von einem unabhängigen, vereidigten Probenehmer oder einvernehmlich von beiden Vertragsparteien gemeinsam gezogen und versiegelt worden sein. Eine einseitige Probenahme durch den Käufer ohne Einhaltung dieses Protokolls ist als Beweismittel ausgeschlossen.
3. Die Analyse dieser amtlich versiegelten Schiedsprobe darf ausschließlich durch eine staatlich anerkannte LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder ein gleichwertig akkreditiertes, unabhängiges und nach DIN EN ISO/IEC 17025 zertifiziertes Prüfinstitut durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für beide Parteien bindend.
4. Die Kosten des Beweisverfahrens (einschließlich der Gebühren des Probenehmers sowie der Labor- und Analysenkosten der LUFA bzw. des Prüfinstituts) trägt die vollständig unterliegende Partei. Ergibt die Analyse eine nur teilweise Abweichung von den vertraglichen Spezifikationen, werden die Gesamtkosten des Beweisverfahrens von den Parteien anteilig nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens getragen.

§ 8 Haftungsbegrenzung und biologische Systemrisiken

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist beruhen.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Da der Erfolg des Einsatzes der gelieferten Produkte in lebenden biologischen Systemen von zahlreichen externen Faktoren (z. B. Genetik, Stallklima, Krankheitsdruck, Fütterungsmanagement) abhängt, schuldet der Verkäufer lediglich die Lieferung spezifikationskonformer Ware. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für schleichende Leistungsminderungen, chronische Erkrankungen oder Funktionseinschränkungen des Tierbestandes (z. B. durch staub-, bakterien-, viren- oder pilzsporenhaltige Naturprodukte wie Einstreu, Stroh oder Heu, welche die Atmungskanäle oder den Magen-Darm-Trakt der Tiere belasten und in der Folge zu einer Reduzierung der Mastleistung, verringerten täglichen Zunahmen oder schlechterer Futterverwertung führen), ohne dass ein Totalverlust oder eine behördlich/medizinisch indizierte Keulung des gesamten Bestandes eintritt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die gesamte Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit einer Lieferung betraglich auf den Netto-Rechnungswert der konkret schadenstiftenden Lieferung begrenzt.
5. Produktbeschreibungen, anwendungstechnische Hinweise, Dosierungsempfehlungen sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte des Verkäufers zur Verwendung von Reinigungs-, Desinfektionsmitteln oder Futtermitteln erfolgen lediglich als unverbindliche Erfahrungsberichte nach bestem Wissen, jedoch außerhalb eines vertraglichen Beratungsverhältnisses. Eine Haftung für Beratungsfehler oder fehlerhafte Anwendungshinweise ist vollständig ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben vorab ausdrücklich und in Schriftform eine kostenpflichtige, separate Beratungsvereinbarung geschlossen.

§ 9 Besondere Bedingungen für Reinigungs-, Desinfektionsmittel und Gefahrgüter

1. Bei den vom Verkäufer vertriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln handelt es sich teilweise um Gefahrstoffe oder Gefahrgüter im Sinne des Chemikalien- und Transportrechts (u. a. akut verätzende, umweltgefährliche, entzündliche oder gesundheitsschädliche Substanzen). Der Käufer verpflichtet sich, diese Produkte ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal und unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter (SDB) sowie der Verwendungs- und Dosieranweisungen einzusetzen.
2. Eine Haftung des Verkäufers für Schäden, die durch unsachgemäße Anwendung, Fehldosierung, Vermischung mit systemfremden Stoffen, mangelhafte persönliche Schutzausrüstung oder vorschriftswidrige Lagerung beim Käufer oder Dritten entstehen, ist vollständig ausgeschlossen.

3. Der Käufer trägt ab dem Gefahrenübergang die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang und die Entsorgung der Produkte sowie der Verpackungsmaterialien. Tritt durch unsachgemäßen Umgang beim Käufer (z. B. Leckagen in Lagertanks, unkontrolliertes Einleiten in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation) ein Umweltschaden ein, stellt der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis von allen behördlichen Auflagen, Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

§ 10 Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt mit Verfütterungsklausel

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Wird die Vorbehaltsware (insbesondere Futtermittel) an Tiere des Käufers verfüttert, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass der Verkäufer mit der Verfütterung direkt das Miteigentum an den gefütterten Tieren im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes des verfütterten Vorbehaltsfutters zum Gesamtwert der betroffenen Tiere zum Zeitpunkt der Verfütterung erwirbt. Richtet sich die Haltung der gefütterten Tiere auf die Erzeugung von tierischen Erzeugnissen, erstreckt sich das Miteigentum des Verkäufers im gleichen wertmäßigen Verhältnis direkt auf die erzeugten Tierprodukte (z. B. Rohmilch, Eier). Der Käufer verwahrt diese im Miteigentum stehenden Tiere und Erzeugnisse unentgeltlich für den Verkäufer.
4. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der im Miteigentum stehenden Sachen gegen seine Abnehmer erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung in Schriftform an.
5. Um den gesetzlichen Anforderungen an den Nachweis der Forderungsabtretung und des erweiterten Eigentumsvorbehalts zu genügen, verpflichtet sich der Käufer, diese Abtretungserklärung im Rahmen des Rahmenvertrages oder auf erstes Anfordern des Verkäufers gesondert schriftlich zu unterzeichnen und zu bestätigen.

§ 11 Zahlungsbedingungen, Verzug und Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist ohne Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Käufer ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich.
2. Der Käufer verzichtet auf das Recht zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Agrar-Pool GmbH. Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Neubrandenburg, den 01.07.2026